

Antrag auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene haben einen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe, wenn sie bzw. ihre Eltern eine der folgenden Sozialleistungen erhalten:

- **Bürgergeld** – Antrag beim Jobcenter, Äußere Bayreuther Str. 2
- **Sozialhilfe/Grundsicherung** – Antrag postalisch an Stadt Hof, Fachbereich Jugend und Soziales, Klosterstraße 3, 95028 Hof
- **Kinderzuschlag oder Wohngeld** – Antrag postalisch an Stadt Hof, Fachbereich Jugend und Soziales, Klosterstraße 3, 95028 Hof
- **Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)** – Antrag postalisch an Stadt Hof, Fachbereich Jugend und Soziales, Klosterstraße 3, 95028 Hof

Für die Bearbeitung Ihres Antrages/Ihrer Anträge auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket werden folgende Unterlagen benötigt:

Personen mit Bezug von Wohngeld oder Kinderzuschlag haben ihrem Antrag einen aktuellen Bewilligungsbescheid beizufügen.

Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen:

Es wird eine Anmelde- oder Teilnahmebestätigung der Schule oder der Kindertageseinrichtung benötigt. Auf dieser Bestätigung müssen folgende Angaben enthalten sein:

- Anschrift und Telefonnummer der Schule oder der Kindertageseinrichtung.
- Vorname, Nachname und Anschrift des Teilnehmers des Ausfluges bzw. der Fahrt.
- Zeitpunkt des Ausfluges bzw. der Fahrt.
- Kosten (ohne Taschengeld) des Ausfluges bzw. der Fahrt.
- Zahlungszeitpunkt der Kosten.
- Bankverbindung der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung.

Hinweise:

- Es wird darauf hingewiesen, dass nur die während des aktuellen Bewilligungszeitraumes von Wohngeld bzw. Kinderzuschlag anfallenden Kosten übernommen werden können.
- Es erfolgt in der Regel keine Geldzahlung an Sie, sondern es wird direkt mit den Anbietern der Leistung abgerechnet.
- Sollten die Kosten bereits von Ihnen bezahlt sein, müssen Sie dies entsprechend nachweisen und die (ggf. teilweise) Erstattung der von Ihnen verauslagten Kosten beantragen. In diesem Fall wird auch Ihre Bankverbindung benötigt.

▪ Schülerbeförderung:

- Die Schülerbeförderung ist in Bayern weitgehend kostenlos. Werden die Kosten daher bereits übernommen oder wegen zumutbarem Schulweg (2 bzw. 3 km bis zur Schule) abgelehnt, kann auch über das Bildungs- und Teilhabepaket **keine** Kostenübernahme erfolgen. Ab der Jahrgangsstufe 11 kann sich allerdings bei Beziehen von Wohngeld und/oder Kinderzuschlag ein Anspruch ergeben. Es wird daher ein Ablehnungsbescheid oder eine Bestätigung des Schulverwaltungsamtes benötigt, aus der hervorgeht, dass keine Kosten im Rahmen der Schulwegfreiheit übernommen werden.

▪ **Lernförderung:**

- Bestätigung der Schule (nach beiliegendem Formblatt), dass die ergänzende Lernförderung geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die wesentlichen Lernziele noch bis zum Schuljahresende zu erreichen.
- Zudem ist die Vorlage des letzten Zeugnisses erforderlich, oder eine Notenübersicht in dem entsprechenden Fach während des Schuljahres.
- Anschrift und Telefonnummer desjenigen, der die Lernförderung durchführen soll (Anbieter).
- Bankverbindung des Anbieters der Lernförderung.
- Kosten der Lernförderung (entsprechen dem von der Schule festgelegten notwendigen Umfang der Lernförderung).

Hinweise:

- Ist ein vorwerfbares Verhalten der Schülerin/des Schülers (z.b. unentschuldigtes Fehlen, keine Anfertigung von Hausaufgaben) Ursache für den Leistungsrückstand, kann keine ergänzende Lernförderung gewährt werden.
- Die entstehenden Kosten werden in voller Höhe übernommen, wenn sie angemessen sind.

▪ **Schulbedarf:**

- Nachweis über den Schulbesuch (Schulbescheinigung). Für das Schuljahr werden jeweils zum 1. August (130 Euro) und zum 1. Februar (65 Euro) überwiesen.
- Für Wohngeld- und Kinderzuschlagsempfänger muss ein gesonderter Antrag gestellt werden.

▪ **Mittagessen:**

- Bestätigung der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung, dass Ihr Kind an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnimmt und an wieviel Tagen in der Woche das Mittagessen angeboten wird.
- Essenspreis
- Schüler, die über 25 Jahre alt sind und Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

▪ **Leistungen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft**

- Bestätigung des Anbieters der Leistung (z.B. Verein, Musikschule, usw.) dass Ihr Kind Mitglied ist, bzw. Mitglied werden möchte.
- Angabe zur Höhe der anfallenden Kosten und deren Fälligkeit (monatlich, vierteljährlich, etc.).
- Bankverbindung des Anbieters der Leistung.

Hinweise:

- Bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von insgesamt 15 Euro monatlich berücksichtigt.
- Es erfolgt in der Regel keine Geldzahlung an Sie, sondern es wird direkt mit den Anbietern der Leistung abgerechnet.
- Sollten die Kosten bereits von Ihnen bezahlt sein, müssen Sie dies entsprechend nachweisen und die (ggf. teilweise) Erstattung der von Ihnen verauslagten Kosten beantragen. In diesem Fall wird auch Ihre Bankverbindung benötigt.